

Der nächste Schritt:

Das formale Anhörungsverfahren

Mit der Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode ist eine grundlegende Neugliederung des Bistums in Bezug auf die bisherigen Pfarreien, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände verbunden. Auflösung und Neuerrichtung der unterschiedlichen Gebilde setzen ein formales Anhörungsverfahren voraus. Je nachdem, um welches Gebilde es sich handelt, kommen dabei unterschiedliche **Beteiligte eines Anhörungsverfahrens** in Betracht.

Dazu gibt es verschiedene Rechtsgrundlagen:

- Gemäß **can. 515 §2 Codex Iuris Canonici (CIC)** ist es allein Sache des Diözesanbischofs Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern. Hierzu muss er allerdings den **Priesterrat** anhören. Gleiches regelt **§4 Absatz 1 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums (DGB)**. Handelt es sich um Territorialpfarreien, so soll der Bischof des Weiteren diejenigen anhören, die ein rechtliches Interesse an der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung der Pfarrei haben, namentlich die betroffenen **Pfarrer, Pfarrgemeinderäte bzw. Pfarreienräte und Verwaltungsräte bzw. Kirchengemeinderäte (§4 Absatz 2 DGB)**.
- Nach **§1 Absatz 1 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens (DKGV)** sowie nach **§2 Absatz 1 Nr. 4 der DGB** werden die Pfarreien zur Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr und zur Wahrnehmung der kirchlichen Vermögensverwaltung als **Kirchengemeinden** errichtet. Die Errichtung einer Kirchengemeinde erfolgt gemäß **§2 Absatz 1 DKGV** durch den Bischof. Dieser hört vorher **die Pfarrer, die Pfarrgemeinderäte bzw. Pfarreienräte und Verwaltungsräte bzw. Kirchengemeinderäte**, deren rechtliche Interessen durch die Errichtung berührt werden. Gemäß **§2 Absatz 2 DKGV** gilt Absatz 1 entsprechend für die Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung von Kirchengemeinden.
- Die Auflösung eines **Kirchengemeindeverbandes** kann der Bischof gemäß **§24 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)** nach Anhörung der **Verwaltungsräte aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden** anordnen.

Die aufgezeigten formalen Anhörungsverfahren sollen **zeitlich im Paket** durchgeführt werden und spätestens zu **Beginn des nächsten Jahres** starten. Der **Gegenstand der Anhörungen** erstreckt sich nicht nur auf die Frage des **territorialen Zuschnitts**. Die Überlegungen zur inneren Verfasstheit (**Rätestruktur**) sowie zur Gestaltung der **Vermögensverhältnisse** in den neuen Pfarreien bzw. Kirchengemeinden der Zukunft werden ebenso im Anhörungspaket enthalten sein.

Matthias Müller | Justiziar im
Bischöflichen Generalvikariat Trier

- Die Frage der **Pfarrorte**, also nach dem Ort, an dem sich die zentrale Verwaltung der Pfarreien der Zukunft befindet, ist noch nicht entschieden, ebenso die Frage nach den Namen der Pfarreien der Zukunft.
- Mit dem Anhörungsverfahren wird es auch zu einigen sogenannten **Umpfarrungen** kommen: Einige Pfarreien haben gebeten, im Zuge der Gründung von Pfarreien der Zukunft Umpfarrungen vorzunehmen. Während in fast allen Fällen jetzige Pfarreien als ganze in einer Pfarrei der Zukunft aufgehen, bietet die Errichtung neuer Pfarreien die Möglichkeit, historisch gewachsene, aber kommunal unpassende Zuordnung von Dörfern oder Stadtteilen zu korrigieren. Hierbei werden die betreffenden Orte aus der Pfarrei herausgelöst und einer anderen Pfarrei zugeordnet. Beispiel: Die Ortschaften/Gebiete Michelbach und Auschet (Ortsgemeinde Schmelz), die aktuell noch zur Pfarrei Herz-Jesu Wadern-Nunkirchen gehören, sollen nicht der Pfarrei der Zukunft Wadern (wie der Rest der Pfarrei Nunkirchen), sondern der Pfarrei der Zukunft Lebach zugeordnet werden. In der vorgelegten Karte sind Umpfarrungen noch nicht ansichtig.